

Bekanntmachung



MARKT REISBACH

Vollzug der Wassergesetze:

Antrag des Herrn Franz Mitterfeiner, Säge- und Hobelwerk, Vilsstraße 9, 94419 Obermünchs Dorf- auf Erteilung einer Bewilligung für die Benutzung der Vils zur Stromerzeugung gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 1,2 und 4 WHG

BEKANNTMACHUNG **der Auslegung des Bewilligungsbescheides**

nach Art. 73 Abs. 5 und Art 27 a BayVwVfG

Mit Bescheid des Landratsamtes Landau vom 25.11.1957 wurde für die Wasserkraftanlage erstmals die Erlaubnis zur Nutzung einer zusätzlichen Wassermenge von 1,84 m³/s bei einer Fallhöhe von 2,2 m erteilt. Die letzte Erlaubnis vom 10.11.2000 war befristet bis 31.12.2020.

Mit Schreiben vom 07.07.2020 hat der jetzige Eigentümer die Neuerteilung der Bewilligung für die Benutzung der Vils, soweit sie über das unwiderrufliche Altrecht hinausgeht beantragt.

Im Jahr 2013 wurde eine Fischauf- und -abstiegsanlage errichtet sowie eine neue Rechenanlage installiert. Weitere bauliche Veränderungen und Veränderungen des Wasserzulaufs bzw. der Stauhöhe sind nicht vorgesehen.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben (Antragsschreiben, Erläuterungsbericht, Lageplan, Bestandsübersichtsplan, Hydraulische Berechnungen . . .), liegen in der Zeit vom Mittwoch, 26.1.2022 bis einschließlich Freitag, den 25.2.2022 während der Dienststunden in der Marktgemeindeverwaltung Reisbach, Landauer Straße 18, Zimmer 18, 94419 Reisbach, zur Einsichtnahme aus. Weiterhin sind die Unterlagen im Internetunter folgendem Link:

<https://www.landkreis-dingolfing-landau.de/buergerservice/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/> einsehbar.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen zu dem Vorhaben sind beim Markt Reisbach oder im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 222 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die bis 11.03.2022 eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden im Erörterungstermin behandelt. Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

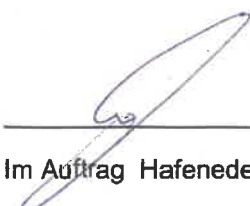
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Reisbach, den 19.1.2022

Markt Reisbach


Im Auftrag Hafeneder

